

29.12.97

VP

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zu den Änderungen vom 21. Februar 1997
des Übereinkommens über die Internationale Fernmeldesatelliten-
organisation "EUTELSAT"****A. Zielsetzung**

Die Bundesrepublik Deutschland ist Mitglied der internationalen Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“. Grundlage für die Mitgliedschaft ist das Übereinkommen vom 15. Juli 1982 zur Gründung der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“.

Die einundzwanzigste Versammlung der Vertragsparteien hat am 21. Februar 1997 die Bestimmungen in Artikel II, X, XI, XVI und XVIII des Übereinkommens geändert. Damit wird den Mitgliedsländern die Möglichkeit eröffnet, mehr als einen Unterzeichner (Signatar) zu benennen.

Die beschlossene Änderung des EUTELSAT-Übereinkommens soll für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft gesetzt werden.

Außerdem wird das Bundesministerium für Post und Telekommunikation ermächtigt, für die Benennung von Signataren eine Rechtsverordnung und eine Gebührenverordnung zu erlassen.

B. Lösung

Der Änderung des EUTELSAT-Übereinkommens wird durch Vertragsgesetz zugestimmt.

Fristablauf: 09.02.98

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

29.12.97

VP

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zu den Änderungen vom 21. Februar 1997
des Übereinkommens über die Internationale Fernmeldesatelliten-
organisation "EUTELSAT"**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (323) - 960 01 - Eu 2/97

Bonn, den 29. Dezember 1997

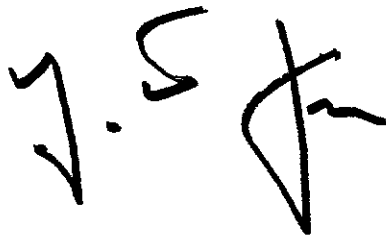
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu den Änderungen vom
21. Februar 1997 des Übereinkommens über die Inter-
nationale Fernmeldesatellitenorganisation "EUTELSAT"

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Post und Telekommunikation.

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized letters and a large flourish.

**Entwurf eines Gesetzes zu den Änderungen vom 21. Februar 1997
des Übereinkommens über die Internationale Fernmeldesatelliten-
organisation "EUTELSAT"**

Vom . . .

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den in Paris am 21. Februar 1997 von der Versammlung der Vertragsparteien beschlossenen Änderungen des Übereinkommens über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“ (BGBl. 1984 II S. 682) wird zugestimmt. Die Änderungen werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, die Voraussetzungen (Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit, Fachkunde) und das Verfahren für eine Benennung von Unterzeichnern (Signatare) durch Rechtsverordnung zu regeln.

(2) Die Benennung erfolgt gegen Gebühr. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Höhe der Gebühr und die Erstattung von Auslagen durch Rechtsverordnung zu regeln.

Artikel 3

Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation kann das EUTELSAT-Übereinkommen in der durch die vereinbarten Änderungen vom 18. Mai 1995 und 21. Februar 1997 geänderten Fassung mit einer amtlichen deutschen Übersetzung in der Neufassung bekanntmachen.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Änderungen des Übereinkommens nach seinem Artikel XIX für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf die Änderungen des Übereinkommens findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Zu Artikel 2

In Artikel 2 wird das Bundesministerium für Post und Telekommunikation ermächtigt, Einzelheiten der Voraussetzungen und des Verfahrens für die zukünftige Benennung von Unterzeichnern (Signataren) sowie die Gebühren für das Benennungsverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln.

Zu Artikel 3

Nach Artikel 3 kann das Bundesministerium für Post und Telekommunikation die geänderte Fassung in der Neufassung bekanntmachen.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem die Änderungen des EUTELSAT-Übereinkommens nach Artikel XIX dieses Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Denkschrift

Allgemeines

Die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation EUTELSAT wurde vor 15 Jahren gegründet. Mitglieder sind 45 Länder. Deutschland ist Gründungsmitglied. Gegenstand der Organisation ist die Errichtung und der Betrieb von Satellitensystemen u.a. für Telefondienst, Datenübertragung, Rundfunk und Fernsehen. Zur Zeit betreibt EUTELSAT 10 Satelliten im geo-stationären Orbit.

Besonderes

Nach dem Übereinkommen vom 15. Juli 1982 über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation EUTELSAT dürfen die Mitgliedsländer nur eine Gesellschaft in ihrem Land für den Betrieb und die Nutzung der Satellitensysteme benennen. Im Zuge der weltweiten Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes soll nun die Möglichkeit geschaffen werden, daß jedes Land mehrere solcher Signatare benennt. Durch den entstehenden Wettbewerb erhofft man sich niedrigere Preise und ein verbessertes Dienstleistungsangebot für die Endverbraucher.

Die Versammlung der Vertragsparteien hat deshalb am 21 Februar 1997 nachstehende Änderungen des Übereinkommens beschlossen.

Die Änderung des Artikel II des Übereinkommens erlaubt der Vertragspartei mehrere ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Rechtsträger für die Unterzeichnung der Betriebsvereinbarung zu bestimmen.

Die Änderung des Artikel X (a) stellt sicher, daß jedes Ratsmitglied mindestens von einem Unterzeichner, dessen Investitionsanteil mindestens 0,1 Prozent der Gesamtinvestitionen darstellt, im Unterzeichnerrat vertreten wird.

Die Änderung des Artikels X (b) regelt, daß sich ein Unterzeichner durch einen anderen Unterzeichner - unabhängig von der Ratsmitgliedschaft - vertreten lassen kann, aber kein Ratsmitglied darf mehr als vier (bisher zwei) andere Unterzeichner vertreten.

Die Änderungen des Artikels XI (f) regelt die Beschlußfähigkeit im Unterzeichnerrat in Abhängigkeit des gesamten Stimmenanteils der stimmberechtigten Ratsmitglieder.

Die Änderungen des Artikels XI (g Ziffer i) beschränkt die stimmberechtigten Unterzeichner durch den Zusatz, „die einen Anspruch haben, daß ihr Stimmenanteil berücksichtigt wird.“

Artikel XVI (Regelung zum Economik-Harm-Verfahren) wird gestrichen, weil dadurch der Wettbewerb unter den Satellitenbetreibern nach einhelliger Auffassung der Vertragsparteien behindert wird. Das Economic-Harm-Verfahren sieht eine Prüfung durch EUTELSAT vor, ob ein Nutzer von Weltraumkapazität im Jurisdiktionsbereich von EUTELSAT eine wirtschaftliche Benachteiligung für EUTELSAT verursachen kann.

Mit den Änderungen des Artikels XVIII (a Ziffer iii, b Ziffer ii und iii Abs. B sowie c) wird die Regelung beim Austritt oder der Suspendierung eines Unterzeichners an die Tatsache angepaßt, daß mehrere Unterzeichner benannt sein können.

Hinweis:

Nach Artikel XIX können Änderungen des Übereinkommens für Deutschland völkerrechtlich verbindlich werden, unabhängig davon, ob Deutschland ihnen zustimmt. Als Konsequenz einer Ablehnung der Änderungen, müßte der Austritt aus der Organisation in Betracht gezogen werden.

**MINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

FRANZÖSISCHE REPUBLIK

**GENERALDIREKTION FÜR
EUROPÄISCHE UND WIRTSCHAFTLICHE
ANGELEGENHEITEN**

**ABTEILUNG WIRTSCHAFTS-
UND FINANZANGELEGENHEITEN**

Paris, 25. Februar 1997

Nr. 514/DE/ECS/at

Das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Französischen Republik beehrt sich, die Botschaften der Vertragsstaaten des Übereinkommens davon zu unterrichten, daß Änderungen an den Artikeln II, X, XI, XVI und XVIII des Übereinkommens zur Gründung der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation (EUTELSAT), durch die im wesentlichen das sogenannte System der Mehrfachunterzeichner eingeführt werden soll, bei der einundzwanzigsten (außerordentlichen) Tagung der Versammlung der Vertragsparteien in Paris am 13. Februar 1997 beschlossen wurden.

In seiner Eigenschaft als Verwahrer übermittelt Ihnen das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Französischen Republik anbei die beglaubigten Abschriften der Änderungen des Übereinkommens, abgefaßt in den beiden verbindlichen Sprachen, also in französischer und englischer Sprache.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels XIX Buchstabe b des Übereinkommens erfolgt die Annahme einer Änderung des Übereinkommens durch Hinterlegung einer Notifikation über die Annahme beim Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Französischen Republik als Verwahrer.

Damit die Änderung in Kraft treten kann, ist es erforderlich, daß mindestens zwei Drittel der Vertragsstaaten, die zur Zeit der Beschlußfassung durch die Versammlung der Vertragsparteien Vertragsparteien waren und deren Unterzeichner zu dieser Zeit mindestens zwei Drittel der Investitionsanteile besaßen, ihre Notifikation über die Annahme spätestens am 16. April 1998 hinterlegen, um zu vermeiden, daß diese Änderung als nichtig gilt.

Das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten möchte die Vertragsparteien darauf hinweisen, daß die bereits eingegangenen Annahmen zu diesen Änderungen des Übereinkommens, die am 16. Januar 1996 beschlossen wurden, ebenfalls für die bei der 21. (außerordentlichen) Tagung der Versammlung der Vertragsparteien beschlossenen identischen Änderungen gelten.

Das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Französischen Republik benutzt diesen Anlaß, die Botschaften der Vertragsstaaten des EUTELSAT-Übereinkommens erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

BOTSCHAFT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

13-15 avenue F.D. Roosevelt

75008 Paris

**MINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

FRANZÖSISCHE REPUBLIK

Paris, 25. Februar 1997

Hiermit bescheinige ich, daß die beigelegten Texte die authentischen Änderungen des EUTELSAT-Übereinkommens in französischer und englischer Sprache darstellen, die am 13. Februar 1997 von der Versammlung der Vertragsparteien bei ihrer einundzwanzigsten (außerordentlichen) Tagung in Paris beschlossen wurden.

Frédéric GRASSET

Leiter der Abteilung Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten

ÄNDERUNGEN DES ÜBEREINKOMMENS ZUR GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN
FERNMELDESATELLITENORGANISATION
(EUTELSAT)

Artikel II: (Gründung)

Buchstabe b wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Jede Vertragspartei bestimmt **einen oder mehrere** ihrer Hoheitsgewalt unterstehende **Rechtsträger** für die Unterzeichnung der Betriebsvereinbarung, sofern die Vertragspartei sie nicht selbst unterzeichnet. **Jede Vertragspartei überzeugt sich davon, daß jeder von ihr bestimmte Rechtsträger befugt ist, Fernmeldedienste zu betreiben, und beabsichtigt, das EUTELSAT-Weltraumsegment zu nutzen und dessen Aktivitäten zu unterstützen.**"

Artikel X und XI (Unterzeichnerrat - Zusammensetzung, Verfahren)

Artikel X:

"a) Der Unterzeichnerrat besteht aus Ratsmitgliedern, von denen jedes mindestens einen Unterzeichner vertritt, dessen Investitionsanteil nicht geringer als 0,1 v.H. der Gesamtheit der Investitionsanteile sein darf.

b) Ein Unterzeichner kann, unabhängig davon, ob er Ratsmitglied ist oder nicht, sich durch einen anderen Unterzeichner, der Ratsmitglied ist, vertreten lassen, aber kein Ratsmitglied darf mehr als vier andere Unterzeichner vertreten.

Artikel XI:

Buchstabe f wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Der Unterzeichnerrat ist beschlußfähig, wenn auf einer Sitzung **die einfache Mehrheit aller stimmberechtigten Ratsmitglieder (wie sie in Artikel X Buchstabe a definiert sind)** anwesend ist, sofern diese Mehrheit mindestens zwei Drittel des gesamten Stimmenanteils aller stimmberechtigten Ratsmitglieder besitzt, oder **aller Ratsmitglieder, welche die Gesamtzahl der stimmberechtigten Ratsmitglieder abzüglich drei vertreten, ungeachtet des Stimmenanteils, den die letzteren besitzen.**"

Buchstabe g Ziffer i Unterabsatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

- entweder durch Zustimmung von Ratsmitgliedern, die mindestens vier Unterzeichner vertreten, die mindestens zwei Drittel des gesamten Stimmenanteils aller Unterzeichner besitzen, **die ein Recht auf Berücksichtigung ihrer Stimmenanteile haben,**

Artikel XVI (Andere Weltraumsegmente)

Dieser Artikel wird gestrichen.

Artikel XVIII (Austritte und Suspendierung)

Infolgedessen wird vorgeschlagen, folgende Änderungen vorzunehmen:

"a)

iii) Der Austrittsbeschluß eines Unterzeichners wird dem Generaldirektor von der Vertragspartei, die den Unterzeichner bestimmt hat, schriftlich notifiziert; die Notifikation bedeutet, daß die Vertragspartei den Austrittsbeschluß des Unterzeichners angenommen hat. Sobald ein Unterzeichner aus der EUTELSAT austritt, tritt die Vertragspartei, die ihn bestimmt hat, **sofern kein weiterer von ihr bestimmter Unterzeichner verbleibt, am Tag des Austritts aus der EUTELSAT aus oder übernimmt an diesem Tag selbst die Eigenschaft eines Unterzeichners, sofern und solange sie nicht einen neuen Unterzeichner bestimmt.**

b)

ii)

B) Der Unterzeichnerrat kann nach Prüfung etwaiger Darlegungen des Unterzeichners oder der Vertragspartei, die ihn bestimmt hat, beschließen, daß der Unterzeichner als aus der EUTELSAT ausgetreten gilt und daß die Betriebsvereinbarung mit dem Tag des Beschlusses für den betreffenden Unterzeichner außer Kraft tritt.

Sobald ein Unterzeichner als aus der EUTELSAT ausgetreten betrachtet wird, tritt die Vertragspartei, die ihn bestimmt hat, **sofern kein weiterer von ihr bestimmter Unterzeichner verbleibt, am Tag des Austritts aus der EUTELSAT aus oder übernimmt an diesem Tag selbst die Eigenschaft eines Unterzeichners, sofern und solange sie nicht einen neuen Unterzeichner bestimmt.**

b)

iii)

B) Sind innerhalb von drei Monaten nach der Suspendierung nicht alle geschuldeten Beträge gezahlt, so kann der Unterzeichnerrat nach Prüfung etwaiger Darlegungen des Unterzeichners oder der Vertragspartei, die ihn bestimmt hat, beschließen, daß der Unterzeichner als aus der EUTELSAT ausgetreten gilt und daß die Betriebsvereinbarung mit dem Tag dieses Beschlusses für den betreffenden Unterzeichner außer Kraft tritt.

Sobald ein Unterzeichner als aus der EUTELSAT ausgetreten betrachtet wird, tritt die Vertragspartei, die ihn bestimmt hat, **sofern kein weiterer von ihr bestimmter Unterzeichner verbleibt, am Tag des Austritts aus der EUTELSAT aus oder übernimmt an diesem Tag selbst die Eigenschaft eines Unterzeichners, sofern und solange sie nicht einen neuen Unterzeichner bestimmt.**

c) Wünscht eine Vertragspartei aus irgendeinem Grund, an die Stelle **eines von ihr bestimmten Unterzeichners** zu treten oder **diesen Unterzeichner** durch einen neuen Unterzeichner **zu ersetzen**, so notifiziert sie dies schriftlich dem Verwahrer. Das Übereinkommen und die Betriebsvereinbarung treten für den neuen Unterzeichner in Kraft und für den früheren Unterzeichner außer Kraft, wenn der neue Unterzeichner alle offenen Verbindlichkeiten des früheren Unterzeichners übernimmt und die Betriebsvereinbarung unterzeichnet."

Die vorstehende Übersetzung ist im Sprachendienst des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation angefertigt worden. Sie stimmt mit dem französischen Originaltext überein.

Bundesministerium für Post und Telekommunikation

Bonn, den 16.12.1997

Im Auftrag


Schmidt



Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zu den Änderungen vom 21. Februar 1997 des Übereinkommens über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation "EUTELSAT".

Der Bundesrat hat in seiner 721. Sitzung am 6. Februar 1998 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 2 und 3

In Artikel 2 Abs. 1 und 2 Satz 2 und Artikel 3 sind die Wörter "Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation" jeweils durch die Wörter "Das Bundesministerium für Wirtschaft" zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige redaktionelle Änderung, da das Bundesministerium für Post und Telekommunikation zum 31.12.1997 aufgelöst und die Zuständigkeit in diesem Falle auf das Bundesministerium für Wirtschaft übergegangen ist.